

Beschlussvorlage Nr. B-183/2020

Einreicher:
Dezernat 3/ESC

Gegenstand:

Änderung der Abwasserentsorgungsentgelte der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG im Gebiet der Stadt Chemnitz ab 01.01.2021

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Betriebsausschuss	30.09.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	14.10.2020	öffentlich			

Miko Runkel

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz erteilt gemäß Dienstleistungskonzessionsvertrag seine Zustimmung zum Entgeltblatt Abwasserentsorgung der **eins energie in sachsen GmbH & Co. KG** (Anlage 2 zu §§ 1 (2), 14, 18 (1), (3), 22 (2) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet der Stadt Chemnitz (AEB Abwasser) gültig ab 01.01.2021 und für das Entgeltblatt der **eins energie in sachsen GmbH & Co. KG** für die Übernahme und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben, Abwasserschlämmen aus Hauskläranlagen und Fäkalschlämmen aus Fäkaliengruben (Anlage 1 zum Vertrag über die Übernahme und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben, Abwasserschlämmen aus Hauskläranlagen und Fäkalschlämmen aus Fäkaliengruben der Stadt Chemnitz eins/ASR) gültig ab 01.01.2021 wie folgt:

Anlage 2 zu §§ 1 (2), 14, 18 (1), (3), 22 (2) AEBAbwasser**Entgeltblatt Abwasserentsorgung**

eins energie in sachsen GmbH & Co. KG erhebt von den Benutzern aller öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserentsorgungsentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet der Stadt Chemnitz (AEBAbwasser)

I. Schmutzwasserentsorgungsentgelt

Stand : 1. Januar 2021			Entgelte	
			brutto	netto
1.	Kunde zahlt für die Entsorgung von Schmutzwasser:			
1.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	1,38	1,16
1.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	0,32	0,27
2.	Kunde zahlt für das Einleiten von Schmutzwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und für sonstiges Wasser für die Entsorgung:			
2.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	0,98	0,82
2.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	0,32	0,27

II. Niederschlagswasserentsorgungsentgelt

Stand : 1. Januar 2021			Entgelt	
			brutto	netto
1.	Kunde zahlt für die Entsorgung von Niederschlagswasser pro m² entgeltrelevanter Fläche und Jahr	(Euro/m ²)	0,38	0,32

III. Sonstiges

Stand : 1. Januar 2021			Entgelte	
			brutto	netto
1.	Kunde zahlt für:			
1.1	- zusätzliche Abrechnung nach § 18 Abs. 1	(Euro)	24,62	20,69
1.2	- abweichende Abrechnung nach § 18 Abs. 3 Satz 2 *	(Euro)	9,75	8,19
1.3	- separate Abrechnung nach § 18 Abs. 3 Satz 3 **	(Euro)	5,50	4,62
1.4	- Nachinkasso	(Euro)	35,00	35,00
1.5	- Mahnung	(Euro)	2,50	2,50

* gilt jeweils für Einteilung von Teilflächen eines Grundstückes in Abrechnungseinheiten < 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor)

** kostenfrei für Grundstücke > 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor) und bestehender Einzugsermächtigung

Hinweis:

Die aufgeführten Nettoentgelte enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttoentgelten ist der jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuersatz (zzt. 19 %) enthalten. Bei gesetzlicher Änderung der Umsatzbesteuerung erfolgt die Änderung bzw. Anpassung des Entgeltblattes.

Eine Umsatzsteuer für die Entgelte in der Position III.1.4 und III.1.5 wird entsprechend Umsatzsteuergesetz nicht erhoben.

Anlage 1 zum Vertrag

über die Übernahme und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben,
Abwasserschlämmen aus Hauskläranlagen und Fäkalschlämmen
aus Fäkaliengruben der Stadt Chemnitz **eins / ASR**

Entgeltblatt
für die Übernahme und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen
Gruben, Abwasserschlämmen aus Hauskläranlagen
und Fäkalschlämmen aus Fäkaliengruben

Entgelt für die Übernahme und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben, Abwasserschlämmen aus Hauskläranlagen und Fäkalschlämmen aus Fäkaliengruben			
Stand: 1. Januar 2021			
Herkunft aus	Einheit	brutto	netto
1. Kleinkläranlagen	€/m³	18,89	15,87
2. abflusslosen Gruben	€/m³	0,96	0,81

Hinweis:

Die aufgeführten Nettoentgelte enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttoentgelten ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (zzt. 19 %) enthalten. Bei gesetzlicher Änderung der Umsatzbesteuerung erfolgt die Anpassung des Preisblattes.

Die Entgelte werden gem. § 8 Dienstleistungskonzessionsvertrag zwischen der Stadt Chemnitz und der **eins energie in sachsen GmbH & Co. KG** kalkuliert und bei Neukalkulation nach Bestätigung durch die Stadt Chemnitz automatisch angepasst. Die Entgeltanpassung teilt die **eins energie in sachsen GmbH & Co. KG** unverzüglich nach Bestätigung durch die Stadt Chemnitz mit.

Begründung:

Gemäß Dienstleistungskonzessionsvertrag übernahm ab dem 01.01.2003 die ehemalige Stadtwerke Chemnitz AG, die seit 2010 als **eins energie in sachsen GmbH & Co. KG** (im Folgenden „**eins**“) firmiert, von der Stadt Chemnitz die Aufgabe der Abwasserbeseitigung als Konzessionär. Mit 1. Nachtrag vom 12.01.2012 erfolgte eine Konkretisierung des Dienstleistungskonzessionsvertrages, die insbesondere vor dem Hintergrund der sich seit Vertragsschluss fortentwickelten Rechtslage notwendig wurde. Der 1. Nachtrag gilt ab dem 01.01.2013. **eins** erfüllt alle der Stadt gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Abwasserbeseitigung, soweit diese nicht im Dienstleistungskonzessionsvertrag dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) zugewiesen sind. Ihr obliegt im Entsorgungsgebiet der Stadt die Durchführung aller Tätigkeiten technischer und kaufmännischer Art, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt erforderlich sind. Hoheitliche Aufgaben verbleiben beim ESC. Der ESC nimmt auch in eigener Verantwortung die Strategieplanung, den Satzungsvollzug, den Vollzug Abwasserabgabengesetz und ausgewählte kaufmännische Aufgaben wahr.

Die Entnahme und der Transport des anfallenden Abwassers bzw. Schlammes aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören nicht zu den Aufgaben von **eins** als Konzessionär. Diese Leistungen werden durch den Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb (ASR) der Stadt Chemnitz erbracht und gesondert abgerechnet.

Für die durch die Stadt Chemnitz an **eins** als Konzessionär übertragene Aufgabe der Beseitigung des in öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers erhebt diese von den Nutzern privatrechtliche Abwasserentsorgungsentgelte. Diese bemessen sich nach den für die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke anfallenden Abwassermengen, den entgeltrelevanten Flächen und/oder kommunalabgabenrechtlichen Maßstäben. Die Abwasserentsorgungsentgelte sind gesondert von den durch die Stadt Chemnitz für die entstehenden Kosten der Abwasserbeseitigung für den Teil des Anlagevermögens erhobenen Anlagennutzungsentgelten vom Nutzer zu entrichten.

eins ermittelt die von ihr erhobenen Entgelte im Wege der Vorkalkulation. Dabei ist sie an preisrechtliche Vorschriften (Verordnung über Preise bei öffentlichen Aufträgen VO PR 30/53) sowie die dazugehörige Anlage „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ (LSP) gebunden. Änderungen der Entgelte bedürfen nach Dienstleistungskonzessionsvertrag der Zustimmung der Stadt Chemnitz. Die Zustimmung der Stadt darf nur verweigert werden, wenn die geprüfte Kalkulation nicht den Grundsätzen des Dienstleistungskonzessionsvertrages § 8 entspricht oder aus anderen wichtigen Gründen für die Stadt die Zustimmung nicht zumutbar ist.

Nach Dienstleistungskonzessionsvertrag ist die Stadt Chemnitz berechtigt, diese Kalkulation selbst zu prüfen oder durch einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Beauftragten prüfen zu lassen. Nach Übergabe der Unterlagen zur Entgeltanpassung für die Jahre 2021 - 2022 am 25.06.2020 seitens **eins** wurde durch den ESC gemäß Dienstleistungskonzessionsvertrag eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der vorgelegten Kalkulation beauftragt. Die Prüfung der Kalkulation durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgte im Zeitraum 06.07.-10.07.2020. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Kalkulation sowohl den Anforderungen der VO PR 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufgaben als auch den Anforderungen des Kommunalabgabenrechts bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Dritte entspricht und dass die Kostenansätze plausibel sind. Daher ist gemäß § 10 Dienstleistungskonzessionsvertrag die Zustimmung zu erteilen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Prämissen und Erläuterungen zur 2-Jahreskalkulation Abwasserentsorgungsentgelt
01.01.2021 – 31.12.2022

Anlage 4: Kalkulation Abwasserentsorgungsentgelt 01.01.2021 - 31.12.2022

Anlage 5: Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet der Stadt Chemnitz (AEB Abwasser)